

## **Satzung der Gemeinde Börnsen über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen am 06.11.2019 folgende Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Börnsen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Börnsen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde Börnsen den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung für Belange älterer Menschen ein.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht § 16 a GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (5) Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung  
Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
  - Sozialplanung

Ambulante soziale Dienste (Sozialstationen), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten

- Sicherheit  
Gewalt gegen alte Menschen
- Kultur  
Bildungsangebote für ältere Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit  
Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger.

### **§ 3**

#### **Antrags- und Teilnahmerechte**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat grundsätzlich zu Tagesordnungspunkten an, welche die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Börnsen betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat sind alle Einladungen zu öffentlichen Sitzungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Börnsen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Bestellung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 3, höchstens 5, durch die Gemeindevertretung bestellten Mitgliedern, alternierend aus möglichst jeweils 3 bzw. 2 Frauen und Männern im Alter über 60 Jahren. Sie werden für 4 Jahre bestellt.
- (2) Die Gemeinde Börnsen ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Seniorenbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Seniorenbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich alle Personen bewerben, die das 60. Lebensjahr am Tag der Bestellung durch die Gemeindevertretung

vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Börnsen gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahlberechtigten erklären auf einer eidesstattlichen Versicherung, dass sie die Voraussetzungen aus Abs. 3 Satz 1 erfüllen.

- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Kreis- und Ortsebene können nicht bestellt werden.
- (5) Die Gemeinde Börnsen lädt interessierte Bürgerinnen und Bürger durch öffentliche Bekanntmachung zu einer Wahlversammlung ein, auf der die Mitglieder des Seniorenbeirates gewählt werden. Stimmberechtigt sind die in Absatz 3 genannten Personen. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.

Die Kandidaten bewerben sich auf der Wahlversammlung und stellen sich persönlich kurz vor. Für den Fall der Nichtanwesenheit können Bewerbungen vorher im Gemeindebüro oder beim Amt Hohe Elbgeest schriftlich eingereicht werden.

- (6) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Börnsen geleitet. Gewählt wird in geheimer Wahl. Die Stimmzettel werden nach der Bewerbungsrunde von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter angefertigt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet auf dem Stimmzettel zusammengefasst.
- (7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (8) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Mitglied des Wahlvorstandes und steht diesem vor. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister berufen.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (10) Die Gemeindevertretung bestellt die in der Wahlversammlung gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung. Mit der Bestellung beginnt die Wahlzeit des Seniorenbeirates. Die Kandidatinnen und Kandidaten der Nachrückerliste werden im Falle des Nachrückens von der Gemeindevertretung bestellt.
- (11) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin / den

Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

## **§ 5 Vorsitzende, Vorsitzender**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (4) Die Kassenwartin oder der der Kassenwart, der vom Seniorenbeirat zu wählen ist, ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie oder er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.
- (6) Spätestens einen Monat nach der Neuwahl tritt der Seniorenbeirat zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## **§ 6 Einberufung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist in den Kästen der amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich; § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

**§ 7**  
**Beschlussfassung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

**§ 8**  
**Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinde Börnsen stellt dem Seniorenbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Gemeinde Börnsen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**§ 9**  
**Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den Ende März 2020 zu bestellenden Seniorenbeirat angewendet. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Börnsen über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 27.06.2011, sowie die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 17.09.2018 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börnsen, \_\_\_\_\_

---

Klaus Tormählen  
Bürgermeister